

**ACHTUNG: HAFTUNG BEI BEAUFTRAGUNG VON SCHEINUNTERNEHMEN**

Mit Jahreswechsel 2016 trat das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz in Kraft. Damit soll eine Grundlage geschaffen werden, um sogenannte Scheinunternehmen aus dem Geschäftsverkehr zu ziehen bzw. den Sozialbetrug zu bekämpfen (keine Abfuhr von Lohnnebenkosten an die Behörden, Nichtanmeldung von Dienstnehmern, ...). Das Bundesministerium für Finanzen führt zu diesem Zweck eine Liste – mit heutigem Tage sind darin bereits rund 30 Scheinunternehmen eingetragen. Die Auflistung ist abrufbar unter <https://service.bmf.gv.at/service/allg/lisu/>

In diese Datenbank fließen Informationen der Finanzbehörden, der Sozialversicherungsträger, des Insolvenzentgeltfonds, der Finanzpolizei, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Gewerbebehörde, des Arbeitsinspektorats sowie des AMS ein.

Unternehmen die im Verdacht, selbst stehen ein Scheinunternehmen zu sein, müssen im Verfahren persönlich vorsprechen. Die Bekanntgabe der Verfahrenseröffnung erfolgt elektronisch mittels Finanzonline. **Die Widerspruchsfrist beträgt eine Woche**, ansonsten wird das betroffene Unternehmen zum Scheinunternehmen erklärt. Nach Rechtskraft des Bescheides wird das Unternehmen von Amts wegen aufgelöst – d.h. im Firmenbuch wird die Firma gelöscht, alle Dienstnehmer werden abgemeldet, die Gewerbeberechtigung wird entzogen und es erfolgt eine Löschung von der HFU-Liste (Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen).

Wer mit Scheinunternehmen Geschäfte abschließt, sollte beachten, dass er als **Bürge und Zahler für Mitarbeiterentgelte haftet und die Dienstnehmer komplett ihm zugerechnet** werden.

Unser Tipp: Bitte unbedingt vor jeder Auftragsvergabe an nicht bekannte Unternehmen das Firmenbuch und die Scheinunternehmerliste (lt. obigem Link) einsehen! Zusätzlich ist diese Überprüfung zu dokumentieren, damit ein nachträglicher Nachweis der durchgeführten Kontrolle möglich ist.

Der Auftraggeber haftet nämlich nur in jenen Fällen, in denen er zum Zeitpunkt der Beauftragung wusste oder wissen musste, dass das beauftragte Unternehmen ein Scheinunternehmen ist. Ist ein Unternehmen in der vom BMF geführten Scheinunternehmerliste angeführt, ist jedenfalls von einem „wissen musste“ auszugehen.

**Sollte ein „Geschäftspartner“ als Scheinunternehmen eingestuft werden, sollte keine Zahlung an Ihn mehr geleistet werden.**

**Bitte beachten Sie auch folgende weitere bereits bestehende Überprüfungsverpflichtungen:**

Zur rechtmäßigen Geltendmachung eines Vorsteuerabzugs bzw. für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung hat der Unternehmer die UID-Nummer des Geschäftspartners zu überprüfen. ( „Stufe-2-Abfrage“ über FinanzOnline).

Um einer Haftung für Sozialversicherungsbeiträge und Lohnabgaben von Subunternehmern zu entgehen, sind Auftraggeber aus der Baubranche verpflichtet, vor Zahlung des „Werklohnes“ Abfragen bezüglich ihrer Subunternehmer mithilfe der HFU-Liste durchzuführen.